

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2023)



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 02.06.2023

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner: Daniel Kiewitz

Telefon:
0431 570050-50

E-Mail:
arge@shgt.de

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de
sebastian.galka@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: Nr. 108 /Az: 60.00.02 Ki/BI
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1569

Eine „Bau-Hanse“ für den Norden – Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/802

Die Schleswig-Holsteinische Landesbauordnung weiter entbürokratisieren und harmonisieren – Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/877 (neu)

Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den o.g. Anträgen Stellung nehmen zu können.

Vorwegstellen möchten wir, dass die Anlehnung an die Musterbauordnung dem Grunde nach begrüßt wird. Nach unserer Wahrnehmung erfolgten die bisherigen Anpassungen weitgehend mit Bedacht unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (z. B. mit Blick auf Reetdächer). Die hierdurch bedingten Änderungen der Landesbauordnung (LBO) haben zuletzt vielfache Änderungen des baurechtlichen Landesrechts verursacht, die insbesondere mit Blick auf die Detailregelungen (Organisations- und Verfahrenserlass, Vollzugsbekanntmachung) zu erheblichem Mehraufwand in den unteren Bauaufsichten führen. Die sich häufenden Rechtsänderungen, auch mit Blick auf den Energiesektor (EEG, GEG...), sind für schnellere Bearbeitungszeiten und eine tatsächliche Verfahrensvereinfachung grundsätzlich nicht hilfreich.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu „Eine „Bau-Hanse“ für den Norden“ (Drucksache 20/802):

- Die Erhöhung der Größe der verfahrensfreien Garagen auf 50 m² für Schleswig-Holstein wird befürwortet.
- Hinweis: Die Typengenehmigungen anderer Länder sind bereits seit mehreren Jahrzehnten anerkannt (siehe unter § 81 Abs. 4 LBO 1994 oder § 66 Absatz 4 letzter Satz LBO 2022).

Zu „Die Schleswig-Holsteinische Landesbauordnung weiter entbürokratisieren und harmonisieren“ (Drucksache 20/877 (Neu)):

Der eingeschlagene Weg zur Entbürokratisierung von Bauvorhaben wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden mit Blick auf die Abschaffung der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung als fehlgeschlagen bewertet.

Denn die Bauherrenschaft muss jetzt die Zulassung oder Genehmigung anderer Behörden wie z. B. die denkmalrechtliche Genehmigung eigenverantwortlich abwarten und darf erst dann bei Vorliegen dieser Genehmigungen mit dem Bauvorhaben beginnen.

Der Bauherrenschaft kann somit nicht mehr darauf vertrauen, dass alle erforderlichen Anträge mit der Baugenehmigung auch genehmigt sind.

Es wird bereits nach dieser kurzen Zeit seit dem Inkrafttreten der LBO 2022 festgestellt, dass das Fehlen der Konzentrationswirkung zu Irritationen und Unmut bei der Bauherrenschaft führt.

Für die Bauherrenschaft bedeutet die fehlende Konzentrationswirkung einer Baugenehmigung eine zusätzliche Belastung und Verantwortung. Es werden vermehrt Stimmen laut, die die Sinnhaftigkeit dieser Gesetzesänderung anzweifeln.

Die neue LBO 2022 hat eine Verkürzung des Baugenehmigungsverfahrens bewirkt. Allerdings führt diese Verkürzung zur Verwirrung der Bauherrenschaft, weil ein Baubeginn nach Erteilung der Baugenehmigung i.d.R. nicht ohne weiteres möglich ist, da oft noch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen/ Zulassungen fehlen.

Eine Beschleunigung für den eigentlichen Baubeginn konnte mit der Aufgabe der Konzentrationswirkung nicht erreicht werden.

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden wird daher vorgeschlagen, die Konzentrationswirkung für die Baugenehmigungsverfahren wieder in die LBO aufzunehmen.

Weitere Hinweise oder Bedenken haben wir derzeit nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kiewitz
(Referent)